



Rolf Diederichsen
Karin Purrucker-Ströh

Rolf Diederichsen
 Rechtsanwalt und Notar

Karin Purrucker-Ströh
 Rechtsanwältin

Bürogemeinschaft

Rolf Diederichsen
 Karin Purrucker-Ströh
 Rechtsanwälte Notar
 in Bürogemeinschaft -
 Muhliusstr. 68 · 24103 Kiel
 Tel. 0431 / 9 10 09 u. 9 10 00
 Fax 9 42 07

Der informierte Klient

Testament und Erbvertrag

1. Frage:

Was geschieht eigentlich, wenn ich ohne Testament sterbe?

Antwort:

Dann greift die sogenannte „gesetzliche Erbfolge“ ein, d. h. das Gesetz bestimmt, wer Erbe geworden ist.

Beispiel:

Ein Ehemann verstirbt und hinterlässt neben seiner Ehefrau zwei Kinder. Es entsteht nach der gesetzlichen Erbfolge eine Erbengemeinschaft. An dieser Erbengemeinschaft sind beteiligt die Ehefrau und die beiden Kinder. Auf die Erbengemeinschaft geht das gesamte Vermögen (einschließlich der Schulden) des Verstorbenen über (Ausnahmen sind möglich bei Gesellschaftsbeteiligungen und landwirtschaftlichen Höfen). War etwa der Verstorbene zu 1/2 Anteil Miteigentümer des Einfamilienhauses, in dem die Familie lebte, ist der 1/2 Miteigentumsanteil nunmehr auf die Erbengemeinschaft übergegangen.

Folge: Die Witwe kann über das Einfamilienhaus nicht frei verfügen, weil es ihr auch nicht alleine gehört. Die Höhe der Beteiligung von Ehefrau und Kindern an der Erbengemeinschaft hängt bei der gesetzlichen Erbfolge auch vom Güterstand ab. Im Beispielsfall würde die Witwe im gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft zu 1/2 Anteil erben und jedes Kind zu 1/4 Anteil. Hätten die Eheleute Gütertrennung vereinbart, würde die Witwe und jedes der beiden Kinder zu je 1/3 Anteil erben.

Verstirbt ein Ehemann ohne Abkömmlinge zu hinterlassen, so ist seine Witwe bei gesetzlicher Erbfolge nicht etwa Alleinerbin. Sie erbt vielmehr gemeinsam mit den Eltern des Verstorbenen. Soweit die Eltern bereits vorher verstorben sind, erbt die Witwe gemeinsam mit den Geschwistern des Verstorbenen.

2. Frage:

Was kann ich in einem Testament bestimmen?

Antwort:

Eine ganze Menge, z.B.:

Sie können zunächst die gesetzliche Erbfolge ändern, indem Sie selbst bestimmen, wer ihr Erbe wird. Sie können auch mehrere Erben zu unterschiedlichen Erbquoten einsetzen. Sie können bereits jetzt festlegen, wer Erbe wird, wenn der eingesetzte Erbe vor Ihnen verstirbt.

Beispiel:

Sie setzen Ihren Lebensgefährten zu Ihrem alleinigen Erben ein. Für den Fall, dass Ihr Lebensgefährte vor Ihnen verstirbt, bestimmen Sie, dass nicht dessen Sohn, sondern Ihr Patenkind Ihr alleiniger Erbe wird.

Sie können - müssen aber nicht - bei mehreren Erben Anordnungen treffen, wie hinterher das Erbe unter ihnen verteilt werden soll, wer also welchen Gegenstand erhält.

Sie können einzelne Vermögenswerte durch Vermächtnis bestimmten Personen zukommen lassen. Diese Personen erwerben dann eben nur diesen Vermögensgegenstand, mit dem übrigen Nachlass haben sie nichts zu tun.

Vielleicht möchten Sie nicht, dass ein Erbe über den Nachlass frei verfügen kann, zum Beispiel weil er nach ihrer Auffassung hierfür noch zu jung wäre. Sie können hierfür einen Testamentsvollstrecker einsetzen. Er wird mit der Verwaltung des Erbes beauftragt, bis der Erbe etwa ein bestimmtes Lebensalter erreicht hat. Möglicherweise befürchten sie, dass die Erben über die Verteilung des Nachlasses in Streit geraten werden. Sie können hierfür den Testamentsvollstrecker auch mit der Aufgabe betrauen, die Auseinandersetzung durchzuführen. Besteht die Möglichkeit, dass beim Tode beider Elternteile Ihre Kinder noch minderjährig sind, können Sie im Testament bestimmen, wer Vormund der Kinder sein und damit Ihre Aufgabe als Elternteil wahrnehmen soll.

3. Frage:

Ich weiß aber doch gar nicht, was bei meinem Tode an Vermögen übrig geblieben ist!?

Antwort:

Das Testament wird erst wirksam, wenn derjenige, der das Testament errichtet hat, verstorben ist. Das Testament ändert somit zu Lebzeiten des (späteren) Erblassers nichts. Er ist nach wie vor unbeschränkter Herr seines Vermögens. Natürlich ändert sich das Vermögen eines jeden von uns im Laufe der Zeit. Das Testament erfasst daher nur das Vermögen, das zum Zeitpunkt des Todes vorhanden ist. Für die Wirksamkeit des Testamentes sind solche Vermögensänderungen unerheblich. Ändert sich allerdings später, also nach Errichtung des Testamentes, das Vermögen in erheblichem Umfang, kann dies Anlass sein, einzelne Regelungen noch einmal zu überdenken.

4. Frage:

Kann ich selbst entscheiden, wen ich im Testament bedenke?

Antwort:

Grundsätzlich ja. Der Ehegatte muss daher nicht seinen Ehegatten, die verwitwete Mutter nicht ihre Kinder einsetzen. Es kann vielmehr jeder beliebige Dritte, auch eine Stiftung, ein gemeinnütziger Verein etc. bedacht werden. Einschränkungen bestehen nur bei Personen, die in einem Heim untergebracht sind und den Heimträger oder Heim-Mitarbeiter bedenken wollen.

Rolf Diederichsen
Karin Purrucker-Ströh
Rechtsanwälte Notar
in Bürogemeinschaft -
Muhliusstr. 68 · 24103 Kiel
Tel. 0431 / 9 10 09 u. 9 10 00
Fax 9 42 07

Ähnliche Einschränkungen bestehen aus öffentlich-rechtlichem Dienstrecht. Allerdings können sich Einschränkungen auch dadurch ergeben, das bindende gemeinschaftliche Testamente oder Erbverträge vorliegen.

Beispiel:

Eheleute haben sich in einem gemeinschaftlichen, selbstgeschriebenen Testament gegenseitig zum Alleinerben eingesetzt und eines von ihren drei Kindern zum alleinigen Erben nach dem Überlebenden bestimmt. Der Ehemann verstirbt. Die Ehefrau möchte, dass nach ihrem Tode alle drei Kinder ihre Erben werden. Das gemeinsame Testament ist aber mit dem Tode des Ehemannes für die Ehefrau bindend geworden. Die Ehefrau kann daher die beiden anderen Kinder nicht mehr durch ein anderes Testament bedenken. Durch eine sachgerechte Gestaltung des Testamentes hätte dieses Ergebnis vermieden werden können.

5. Frage:

Was ist eigentlich ein Pflichtteilsanspruch?

Antwort:

Gerade weil man im Testament jedem beliebigen Dritten Vermögenswerte zuwenden kann, will das Gesetz für einen bestimmten Personenkreis eine wirtschaftliche Mindestbeteiligung am Nachlass sicherstellen. Dies geschieht durch sogenannte Pflichtteilsansprüche.

Pflichtteilsberechtigigt sind der Ehegatte und die Abkömmlinge und - wenn keine Abkömmlinge vorhanden sind - die Eltern, nicht aber sonstige Personen, also insbesondere nicht Geschwister des Erblassers.

Der Pflichtteilsberechtigte kann - anders als der Erbe - über den Nachlass nicht bestimmen, sondern hat nur einen Anspruch auf Zahlung eines Geldbetrages. Für die Höhe des Zahlungsanspruchs ist zunächst maßgebend der Wert des Nachlasses des Verstorbenen. Verbindlichkeiten und Beerdigungskosten werden abgezogen. Von diesem Wert steht ihm die Hälfte seiner gesetzlichen Erbquote als Pflichtteil zu.

Beispiel:

Die Eheleute haben sich gegenseitig zum Alleinerben eingesetzt. Für den Fall, dass sie beide versterben, haben sie ihre beiden Kinder zu Erben berufen. Das Einfamilienhaus, das die Eheleute bewohnen, gehört ihnen zu je 1/2 Anteil. Das Einfamilienhaus ist schuldenfrei und hat einen Verkehrswert von insgesamt DM 400.000,-. Außerdem besteht noch ein alleine auf den Ehemann lautendes Sparbuch über DM 60.000,-. Weiteres Vermögen ist nicht vorhanden. Der Ehemann verstirbt. Die Eheleute lebten im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft.

Die Ehefrau ist Alleinerbe des Ehemannes geworden. Die Kinder können Pflichtteilsansprüche geltend machen. Zum Nachlass

Rolf Diederichsen
Karin Purrucker-Ströh
Rechtsanwälte Notar
in Bürogemeinschaft -
Muhliusstr. 68 · 24103 Kiel
Tel. 0431 - 9 10 09 u. 9 10 00
Fax 9 42 07

gehört der 1/2 Anteil an dem Hausgrundstück und das Sparbuch, insgesamt somit ein Vermögen von DM 260.000,-. Ohne Testament wäre er von der Ehefrau zu 1/2 Anteil und von jedem Kind zu 1/4 Anteil beerbt worden. Die Hälfte hiervon, nämlich 1/8 von DM 260.000,-, also DM 32.500,-, kann jedes Kind als Pflichtteil verlangen.

Weiteres Beispiel:

Der verwitwete Ehemann hinterlässt zwei Kinder. Eines der Kinder hat er zu seinem Erben eingesetzt. Der Nachlass beträgt nach Abzug aller Verbindlichkeiten DM 400.000,-.

Ohne Testament wäre er von seinen Kindern als gesetzlichen Erben zu je 1/2 Anteil beerbt worden. Die Hälfte hiervon, also 1/4, ist die Pflichtteilsquote. Das nicht zum Erben eingesetzte Kind kann daher von dem Erben 1/4 von DM 400.000,-, somit Zahlung von DM 100.000,- verlangen.

Unter Umständen können auch Schenkungen, die der spätere Erblasser zu Lebzeiten vorgenommen hat, Pflichtteilsansprüche auslösen (sog. Pflichtteilsergänzungsansprüche). Pflichtteilsansprüche können aber immer erst geltend gemacht werden, nach dem Tode des Erblassers. Kinder können daher nicht etwa zu Lebzeiten eines Elternteils „schon mal“ den Pflichtteil verlangen.

6. Frage:

Wird durch ein Testament der Pflichtteilsanspruch ausgeschlossen?

Antwort:

Nein! Das Testament ändert die gesetzliche Erfolge und gerade für diesen Fall soll der Pflichtteilsberechtigte nach dem Willen des Gesetzes geschützt werden. In besonders gravierenden Fällen ist es jedoch möglich, einem Pflichtteilsberechtigten den Pflichtteil durch Testament zu entziehen: z.B. wenn ein Kind einem Elternteil nach dem Leben trachtet oder ihn körperlich misshandelt. Ansonsten entfällt der Pflichtteilsanspruch nur, wenn der Berechtigte auf sein Pflichtteil verzichtet hat. Der Verzicht ist aber nur wirksam, wenn er notariell beurkundet wird.

Aber: Auch wenn im Normalfall daher der Pflichtteilsanspruch bestehen bleibt, ist nicht zu übersehen, dass der Pflichtteilsberechtigte sehr viel weniger erhält, als bei Verbleiben der gesetzlichen Erbfolge, wenn also kein Testament vorhanden wäre. Der Pflichtteilsberechtigte hat kein Mitspracherecht über den Nachlass und er erhält wirtschaftlich nur die Hälfte dessen, was er als gesetzlicher Erbe bekommen würde. Außerdem wird ein Pflichtteilsanspruch nicht in jedem Fall geltend gemacht.

Rolf Diederichsen
Karin Purrucker-Ströh
Rechtsanwälte Notar
in Bürogemeinschaft -
Muhliusstr. 68 · 24103 Kiel
Tel. 0431 / 9 10 09 u. 9 10 00
Fax 9 42 07

7. Frage:

Was ist ein „Berliner Testament“?

Antwort:

Bei dem Berliner Testament handelt es sich um ein gemeinschaftliches Testament, in dem sich Ehegatten gegenseitig zum alleinigen Erben einsetzen und zugleich bestimmen, wer Erbe sein soll, wenn beide Ehegatten verstorben sind. Der Name „Berliner Testament“ rührt daher, dass diese Regelung um 1900, bei Inkrafttreten des BGB, in Berlin eine besonders beliebte Regelung gewesen sein soll.

100 Jahre später ist der Anwendungsbereich übrigens erweitert worden: Bisher konnten nur Ehegatten gemeinschaftliche Testamente errichten. Nach dem 1. August 2001 können auch Partner einer (gleichgeschlechtlichen) Lebenspartnerschaft, die im Register eingetragen ist, gemeinschaftliche Testamente, also auch „Berliner Testamente“ errichten.

8. Frage:

Kann ich mit meinem Lebensgefährten auch gemeinsame Regelungen für den Todesfall treffen?

Antwort:

Ja! Das Gesetz sah hierfür immer schon – wie natürlich auch für Ehegatten – die Möglichkeit vor, in einem Erbvertrag bindende Regelungen für den Todesfall zu treffen.

Diese Regelungen kann also der eine nicht mehr abändern, ohne dass der andere dem zustimmt. Der Erbvertrag muss notariell beurkundet werden.

Für die eingetragene (gleichgeschlechtliche) Lebenspartnerschaft sieht darüber hinaus das Gesetz ab dem 1. August 2001 die Möglichkeit vor, bindende Regelungen in einem gemeinschaftlichen Testament zu treffen.

9. Frage:

Ist gesichert, dass nach meinem Tode mein Testament auch gefunden wird?

Antwort:

Ja, wenn es sich um notariell beurkundete Testamente oder Erbverträge handelt. Notariell beurkundete Testamente werden in Verwahrung des Gerichts genommen, Erbverträge verwahrt entweder der Notar oder das Gericht. Egal, wer die Verwahrung durchführt, immer sendet die verwahrende Stelle eine Mitteilung über die Errichtung des Testamentes bzw. des Erbvertrages an das Geburtsstandesamt der zukünftigen Erblasser. Verstirbt ein Erblasser, so sendet dasjenige Standesamt, das die Sterbeurkunde errichtet hat, hierüber ebenfalls eine Nachricht an das Geburtsstandesamt. Das Geburtsstandesamt prüft daraufhin, ob eine Mitteilung über eine Testaments- oder Erbvertragserrichtung vorliegt. Ist dies der Fall, wird die Stelle, die das Testament oder den Erbvertrag verwahrt, vom Geburtsstandes-

| |
|--|
| Rolf Diederichsen Karin Purrucker-Ströh Rechtsanwälte Notar in Bürogemeinschaft - Muhliusstr. 68 · 24103 Kiel Tel. 0431 / 9 10 09 u. 9 10 00 Fax 9 42 07 |
|--|

amt informiert. Die verwahrende Stelle reicht aufgrund dieser Mitteilung das Testament oder den Erbvertrag an das zuständige Nachlassgericht zur Eröffnung weiter.

10. Frage:

Benötige ich für ein Testament oder einen Erbvertrag einen Notar?

Antwort:

Ein Erbvertrag bedarf nach dem Gesetz immer der notariellen Beurkundung.

Für Testamente sieht das Gesetz neben der notariellen Beurkundung vor, dass sie auch dann wirksam wird, wenn sie von den zukünftigen Erblassern selbst errichtet werden. Allerdings muss dann der gesamte Testamentswortlaut mit der Hand geschrieben und unterschrieben sein.

Der Sinn der notariellen Beurkundung von Testamenten besteht aber nicht darin, den Erblassern diese Schreibarbeit abzunehmen, sondern darin, die notariellen Fähigkeiten und die Erfahrungen des Notars auszunutzen. Erbrechtliche Gestaltung gehört sei je her zu den Kernkompetenzen des Notars. Er kennt nicht nur die gesetzlichen Vorschriften, sondern auch die hierzu entstandene Rechtsprechung und die Diskussionsbeiträge aus der juristischen Literatur. Er kann - anders als ein Laie - den tatsächlichen Willen so genau formulieren, dass später Streitigkeiten über die richtige Auslegung des Testamentes verhindert werden.

Streitigkeiten können bei selbst errichteten Testamenten sehr leicht entstehen, vor allem dann, wenn der Laie mit einem Begriff ganz andere Vorstellungen verbindet als das Gesetz. Der Notar hat außerdem die erforderliche Geschäftsfähigkeit des Erblassers im Testament festzustellen. Späteren Argumenten, der Erblasser sei gar nicht mehr geschäftsfähig gewesen, ist daher von vornherein der Boden entzogen. Vor allem stellt der Notar ihnen seine jahrelange Erfahrung bei der Testamentserrichtung zur Verfügung. Er bewahrt sie so davor, unüberlegte, unvollständige oder gar sich widersprechende Regelungen zu treffen. Zugleich wird er ihnen Wege aufzeigen können, wie ihr Wille nach dem Tode auch tatsächlich umgesetzt werden kann.

Und schließlich: Ein notarielles Testament erübrigt regelmäßig den Erbschein, den die Erben bei einem selbst errichteten Testament benötigen, und erleichtert schon dadurch die Abwicklung des Nachlasses.

Rolf Diederichsen
Karin Purrucker-Ströh
Rechtsanwälte Notar
in Bürogemeinschaft -
Muhliusstr. 68 · 24103 Kiel
Tel. 0431 / 9 10 09 u. 9 10 00
Fax 9 42 07

*Im Recht -
unser Aufgabe!*